Wien Donnerstag den 22. April 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die österreichischen Landtage.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

(Fortsetzung.)

In dem Diplome vom 20. October 1860 treten uns an erster Stelle die Landtage entgegen und zwar als Organe zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, in welcher sie sich mit dem von ihnen beschickten Reichsrathe theilen. Und noch mehr, ihre Competenz erstreckt sich diesmal auf alle Gesetzgebungsobjecte, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, so daß sie hiedurch wie durch die Beschickung des Reichsrathes als die ursprünglichen Träger des Rechtes der Mitwirkung an der Gesetzgebung erscheinen. Dieser Grundsatz verliert zwar Vieles von seiner praktischen Wichtigkeit dadurch, daß alle sich auf gemeinschaftliche Rechte, Pflichten und Interessen beziehenden Gegenstände der Gesetzgebung, „namentlich", sagt das Diplom, „das Münz-, Geld- und Creditwesen, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Zettelbank-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, die Ordnung der Militärpflichtigkeit, sowie die Erhöhung und Einführung von Abgaben, die Contrahirung und Convertirung von Staatsschulden, die Verfügung über das unbewegliche Staatseigenthum, die jährliche Fixirung der Staatsausgaben und Prüfung der Finanzgebarung" den Landtagen der ungarischen und der nicht-ungarischen Länder gleichmäßig durch den Gesammtreichsrath entzogen sind; immerhin bleibt aber mit Ausnahme dieser im Art. II des Diplomes bezeichneten Agenden die Thätigkeitssphäre der Landtage so unbegrenzt, als das Gebiet der Gesetzgebung es überhaupt ist. Nach diesen Bestimmungen stand dem Landtage Ungarns jener für Salzburg oder Schlesien ebenbürtig zur Seite, alle Landtage waren gleichmäßig durch die Competenz des Reichsrathes beschränkt, der aus allen Landtagen gleichmäßig hervorging. Einem solchen Zustande widersprach aber offenbar die geschichtliche Entwicklung in den Ländern diesseits der Leitha und so sehen wir den Grundsatz durch den Vorbehalt im Absatz 2 des Art. III beschränkt. Seit einer langen Reihe von Jahren, sagt derselbe, hatte für die nicht-ungarischen Länder eine gemeinsame Behandlung auch bezüglich solcher Gegenstände der Gesetzgebung stattgefunden, welche nicht der ausschließlichen Competenz des Gesammtreichsrathes zukommen sollten. Die Krone behielt sich daher vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der nicht-ungarischen Mitglieder desselben behandeln zu lassen, so wie es jedem Landtage freistand, ein beliebiges Object seiner legislatorischen Competenz auf dem Reichsrath zu devolviren.

Die Durchführung der Grundsätze des Octoberdiplomes ist nicht aus einem Gusse erfolgt. Wir müssen die vier Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, welche noch im October und November erschienen, von den fünfzehn Landesordnungen des Februar 1861 scharf unterscheiden. In den vier ersteren ist die Competenz der Landtage erstens, im Widerspruche mit Artikel III, Absatz 1 des Diplomes, durch eine, wenn auch nicht sehr präcise, doch im Wesen taxative Aufzählung der Agenden normirt und zweitens in Fragen der Gesetzgebung zu einem lediglich berathenden Einfluß herabgedrückt. Es ist hier nicht am Platze, den Einklang oder Widerspruch dieser zweiten Bestimmung mit den Grundsätzen des Diplomes zu prüfen, zweifellos existirt sie für Kärnten, wo ausdrücklich nur von einem Beirath in Fragen der Landesgesetzgebung gesprochen wird, so wie für Steiermark und Salzburg, wo bei allen Gesetzesänderungen nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Entscheidung dem Kaiser vorbehalten ist. Nur in Tirol findet sich merkwürdiger Weise dieser letztere Zusatz nicht, hier allein könnte daher vielleicht von einer beschließenden Mitwirkung die Rede sein. Ganz anders stellt sich aber die Sache nach den Landesordnungen des Februar, welche mit Verdrängung der Goluchowski'schen Statute die Durchführung des Octoberdiplomes übernahmen. Hiernach besitzen die Landtage entschieden eine beschließende Mitwirkung in Sachen der Gesetzgebung, ja es ist dieser Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nicht einmal durch das Verordnungsrecht der Executive in jener Weise beschränkt, wie es durch den § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Fragen der Reichgesetzgebung geschehen ist. Insoweit hat die Februarverfassung die Autorität der Landtage unbedingt erhöht und zwar nach dem bekannten Rundschreiben des Staatsministers und dem officiösen Commentar der Februarverfassung (W. Z. vom 27. Februar) offenbar aus dem Motiv, um die Parität zwischen den ungarischen und nicht-ungarischen Vertretungskörpern herzustellen. Auch darin stehen, wie nach dem Octoberdiplom, die zahlreichen österreichischen Landtage mit den ungarischen auf gleicher Stufe, daß über allen sich der Reichsrath, aus Landtagsdelegirten und einem Herrenhaus (letzteres auf Grund von Virilberechtigung, Erblichkeit und Ernennung) gebildet, erheben soll, allein durch die Einfügung eines engeren Reichsrathes sind die österreichischen Landtage schließlich doch weit unter die Bedeutung der ungarischen herabgedrückt. Wir müssen hier die einschlägigen Bestimmungen über die Reichsvertretung herbeiziehen, um völlig klar zu werden. Nach dem Octoberdiplom war eine vollständige Parität der ungarischen und nicht ungarischen Landtage allerdings auch nicht vorhanden,

ein schwacher dualistischer Anklang liegt in dem besprochenen Vorbehalt des Art. III, welcher der Krone gestattet, nicht-ungarische Länder berührende Gesetzgebungsfragen durch die nicht-ungarischen Reichsräthe gemeinsam behandeln zu lassen. Aus diesem Rechte der Krone hat aber die Februarverfassung die organische Institution des engeren Reichsrathes geschaffen und diesem die positiv nicht definirte Fülle der gesetzgeberischen Thätigkeit zugewiesen, während den Landtagen eine in den Landesordnungen genau umschriebene Competenz zuerkannt ist. Demzufolge erscheint nur die Gesammtheit der österreichischen Länder als eine jenen der ungarischen Krone gleichwerthige Größe, es sind allerdings Rechte an die Volksvertretungen überlassen, welche diese nach dem Diplom nicht besaßen, bei der Vertheilung derselben zwischen Landtagen und Reichsrath sind die ersteren aber unstreitig verkürzt. Der Umfang der Landtagscompetenz in legislatorischer Beziehung entspricht nunmehr fast vollkommen jener der Landesverfassungen von 1849; neu ist nur die nach dem Muster der Goluchowski'schen Statute schärfer ausgebildete Bestimmung des § 19 der Landesordnungen, laut welcher die Landtage über kundgemachte oder zu schaffende allgemeine Gesetze und Einrichtungen auch aus eigener Initiative zu berathen und Anträge zu stellen berechtigt sind. Hiedurch und durch den vollständigen Mangel einer direct gewählten Reichsvertretung ist der Einfluß der Landtage auf Angelegenheiten des Gesammtstaates in viel unmittelbarerer und zwingenderer Weise hergestellt, als es nach der Märzverfassung der Fall gewesen war. Hievon abgesehen ist aber, wie gesagt, die Competenz die gleiche, denn als Landesangelegenheiten gelten 1. alle Anordnungen in Betreff der Landescultur, der aus Landesmitteln bestrittenen öffentlichen Bauten und dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, 2. die Ausführung der allgemeinen Gesetze rücksichtlich der Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorspannsleistung, der Heeresverpflegung und Einquartierung, 3. alle durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesenen Anordnungen. Es haben somit die Landtage einen dreifachen legislatorischen Wirkungskreis, einen, möchten wir beinahe sagen, selbstständigen rücksichtlich der ihnen ausschließlich zustehenden Fragen, einen in der allgemeinen Gesetzgebung eingeschlossenen, einen von Fall zu Fall übertragenen, und dieser kommt den siebzehn nicht-ungarischen Ländern, welche als Träger der Autonomie erscheinen*), in durchaus übereinstimmender Weise zu. Zwischen den ungarischen und nicht-ungarischen Landtagen waltet ein tiefgehender Unterschied der Competenz ob, der böhmische und galizische oder der salzburgische und vorarlbergische, Parlamente von 150 bis nahezu 250 Mitgliedern und Versammlungen von 20 bis 30 Abgeordneten, stehen in dem Maße der zugetheilten Aufgaben einander völlig gleich. Daran ist auch trotz der Wechselfälle des österreichischen Verfassungslebens nichts geändert worden.

Die Landesordnungen haben manche Correctur erfahren, das ganze System des staatsrechtlichen Baues des Reiches ist durch den Ausgleich mit Ungarn ein anderes geworden, die Gesammtvertretung der nicht-ungarischen Reichshälfte ist seit der Loslösung derselben von den Landtagen durch die Wahlreform des Jahres 1873 eine wesentlich verschiedene, die Gleichstellung der einzelnen österreichischen Landtage rücksichtlich ihrer legislativen Competenz besteht nach wie vor. Wohl aber wurde der Inhalt und die Bedeutung der letzteren zweimal für alle Landtage gleichmäßig, nämlich durch Reichsgesetze, verändert, die Verfassungsrevision von 1867 hat den Landtagen direct eine Machterweiterung gebracht, und die Wahlreform von 1873 hat indirect ihren Einfluß wesentlich gemindert. Durch den Ausgleich mit Ungarn wurde die gemeinschaftliche Vertretung des Reichs im Reichsrathe aufgehoben, die legislativen Competenzen des Gesammtreichsrathes fielen damit für Westösterreich auf den engeren oder wurden wenigstens auf diesen übertragen. Jene Unterordnung, welche die Landtage bisher dem Gesammtreichsrathe gegenüber gekannt hatten, sollte nun unter die Vertretung einer Reichshälfte erfolgen und der Druck mußte um so empfindlicher werden, als die nunmehr in einer Hand vereinigten übergeordneten Competenzen von einem kleineren, aus weniger disparaten Elementen gebildeten Colleg geübt wurden.

*) Im Gegensatze zu den Landesordnungen der Jahre 1849 und 1850 haben Görz und Istrien, dann Tirol und Vorarlberg getrennte Landtage, während die eigenthümliche Dreitheilung in Galiziens Landtagskurien aufgegeben ist.

Deßhalb das lebhafte Ankämpfen gegen eine solche Ordnung der Dinge bei der Ausgleichsrevision von 1867, daher im Zusammenhang mit den geringen durch die Zeit gebotenen Widerstandskräften der theilweise Sieg der Länderautonomie. Durch das neue Grundgesetz über die Reichsvertretung ist der Wirkungskreis derselben im Vergleiche zu den vereinigten Competenzen des früheren gesammten und engeren Reichsraths wesentlich verkleinert, es ist namentlich principiell unendlich viel aufgegeben, indem, das Princip des Octoberdiploms noch verschärfend, dem Reichsrathe eine ganz bestimmte Zahl von legislativen Aufgaben (14) zugewiesen wird, der unerschöpfliche Rest der Gesetzgebung aber den Landtagen verbleibt. Wohl umfassen diese 14 dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstände die wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung, principiell waren aber wieder die Landtage die eigentlichen Träger derselben geworden. Was die Landtage gewonnen haben, ob sie nicht auch in einigen Punkten etwas verlieren sollten, wird sich sofort zeigen, zur Klarstellung des Standpunktes bedarf es aber vorher noch einiger Bemerkungen. Die Landtage besitzen seit 1867 eine Competenz von zweierlei Ursprung. Einerseits ist sie bestimmt durch die Landesordnung, andererseits aber ist sie gewährt durch ein Reichsgesetz, das revidirte Reichsrathsstatut, und es ist eine bisher noch nicht genügend untersuchte Frage, ob die Landtage auch auf diese 1867 ihnen eingeräumten Rechte ein jus quaesitum besitzen. Die in der Landesordnung zuerkannte Competenz soll ihrer Natur nach ohne Zustimmung des Landtags nicht verrückbar sein, die durch den § 11 des revidirten Reichsrathsstatutes erweiterte hingegen ist zu einem Bestandtheil der Landesordnung niemals geworden und es unterliegt, wenn man die äußerliche Stellung der bezüglichen Gesetzesbestimmung als maßgebend betrachtet, kaum einem Zweifel, daß sie durch die Aenderung von zwei Paragraphen des mehrerwähnten Reichsgesetzes auch wieder beseitigt werden kann. Gesichert ist somit vielleicht nur der Besitz jener Rechte, welche die Landesstatute verbürgen. Der 1867 so wesentlich erweiterte Wirkungskreis ist ein prekäres Ding, er hängt von dem Willen der gesetzgebenden Reichsgewalt ab.

Worin besteht nun dieser übertragene Wirkungskreis jüngsten Datums? Nach dem bereits Angeführten läßt sich derselbe durch Aufzählung der einzelnen umschlossenen Agenden nicht kennzeichnen, denn er ist nicht positiv, sondern nur negativ bestimmt, aber, um eine Erweiterung der landtäglichen Competenz hervorzuheben, sei z. B. nur erwähnt, daß nunmehr die gesammte Gemeindegesetzgebung in dieselbe fällt. Dadurch hat ein bisher zwischen Land und Reich getheiltes legislatives Gebiet seine Vereinigung gefunden, leider ist aber dieser Vortheil mit den übrigen Competenzveränderungen der Verfassungsrevision nicht verbunden gewesen, im Gegentheile, wir sehen nun bei der Zuweisung der legislativen Aufgaben die Systemlosigkeit zum Princip erhoben und in der unglücklichen Zerreißung zusammengehöriger Gegenstände (Grundsätze an das Reich, Ausführung an die Länder u. s. w.) den Grund zu endlosen Competenzconflicten gelegt. Greifen wir das Gebiet des öffentlichen Unterrichtes heraus. Man sollte glauben, daß, wenn dasselbe zwischen Land und Reich aufgetheilt zu sein hatte, es keinen einfacheren und durchgreifenderen Gesichtspunkt geben könnte, als die Zuweisung der Hochschulen, die ihre Wirksamkeit fast immer über die Landesgrenzen erstrecken, an das Reich, jene der Volksschule mit ihrer örtlichen Gebundenheit an das Land, die der Mittelschulen an das eine oder andere, aber immer in ihrer Gesammtheit. Mit nichten. Seit 1867 hat das Reich die Gesetzgebung über die Universitäten, überläßt dieselben aber bezüglich aller anderen Hochschulen den Ländern, die Gymnasien unterstehen sowie die Volksschulen in den Grundzügen ihrer Organisirung dem Reiche, die Länder aber haben die Ausführungsgesetze zu schaffen, sind somit im Stande, die Grundzüge in der Luft schweben zu lassen, die Real- und merkwürdiger Weise auch alle Specialschulen sind endlich vollständig Object landtäglicher Competenz. Ein zweiter Gesichtspunkt hätte die Gesetzgebung in Verbindung gebracht mit der finanziellen Grundlage der einzelnen Institute und hätte Hoch- und Mittelschulen dem Lande oder dem Reiche zugewiesen, je nachdem die letzteren sich in die Erhaltung der bezüglichen Anstalten theilen. Im Gegensatze hiezu steht aber die Gesetzgebung über Staatsanstalten (vom Staate erhaltene technische Hochschulen, Realschulen u. s. w.) den Landtagen, über Landesanstalten (von den Ländern erhaltene Gymnasien u. s. w.) dem Reichsrathe zu, ein Widerspruch, welcher klar zu Tage getreten, als die Landtage, welche ihre technischen Anstalten auf das Reich überwälzen wollten, von der Licenz

Gebrauch machen mußten, sich des Antheils an der Gesetzgebung in diesem Falle zu entäußern. Aehnlich verhält es sich mit dem Institut der öffentlichen Bücher, denn die Gesetzgebung über dasselbe steht zwar principiell dem Reichsrathe zu, die innere Einrichtung der Bücher ist aber Aufgabe der Landtage. Und abermals haben wir das Schauspiel erlebt, daß einer Reihe von Landtagen die hiemit aufgelastete Bürde zu schwer erschienen ist; eine Reihe derselben hat die Grundbuchsvorlage der Regierung mit der Abtretung der bezüglichen Competenz an die Reichsvertretung beantwortet und so ist in den jüngsten Jahren durch diese freiwillige capitis diminutio einzelner Landtage das, wenn auch nur in einzelnen Fällen erreicht, was seit der Verfassungsverleihung nicht existent geworden, das Maß der von den 17 Landesvertretungen geübten Competenz ist ein ungleiches, der archimedische Punkt benützt, um eine vielgestaltige individualisirende Entwicklung anzubahnen.

Ueberraschender Weise findet sich neben all den erörterten und manch anderen von autonomistischer Tendenz eingegebenen Bestimmungen an drei Stellen des Gesetzes der vielleicht unbewußte Versuch, in die Landesordnungen einzugreifen, es sind dies lit. d, f, h der vielberufenen 14 Punkte. Nach der Februarverfassung hatten nur die Grundsätze der Post-, Eisenbahn- und Telegraphengesetzgebung zu der Competenz des Reichsrathes gehört, die Decemberverfassung vindicirt die gesammte Gesetzgebung auf diesen drei Gebieten sowie bezüglich des Reichscommunicationswesens überhaupt der Reichsvertretung (lit. d.); von der Medicinal- und Seuchengesetzgebung schweigt das Reichsrathsstatut von 1861, im Jahre 1867 spricht man sie dem Reichsrathe zu (lit. f.), während aus der landtäglichen Legislaturperiode 1861—1867 einschlägige Gesetze vorhanden sind und von einer gegentheiligen Auffassung der Competenz Zeugniß geben, die confessionellen Verhältnisse endlich sollen nunmehr lediglich vor das Forum des Reichsrathes gehören (lit. h.), während die Landesstatute bekanntlich die näheren Anordnungen über Kirchenangelegenheiten innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze den Landtagen vorbehalten, ein Recht, welches z. B. von dem Tiroler Landtage in dem Protestantengesetze von 1866 auch ausgeübt worden war. In allen diesen Punkten haben wir einen Widerspruch des Reichsgesetzes mit den positiven Competenzbestimmungen der Landesordnungen und es wäre einer tiefer eingehenden Untersuchung bedürftig, ob nicht in diesem Falle das Landesrecht das Reichsrecht bricht, als es jene gewesen, welche die Parlamentsdebatten über die confessionellen Gesetze enthalten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Darlegung, daß ein Heimatschein erschlichen wurde, genügt nicht, ihn ungiltig zu machen, wenn nicht zugleich der im § 35 Heim. Ges. geforderte Nachweis beigebracht wird.

Josef D. ist als Sohn der Eheleute Johann und Josefa D. Inwohner zu O. im Bezirke Sch. am 17. März 1825 geboren. Im Alter von 2 Jahren übersiedelte Josef D. mit seinen Eltern nach N., ebenfalls in demselben Bezirke und hielt sich daselbst im gemeinschaftlichen Haushalte seiner Eltern bis zum Jahre 1850 ununterbrochen auf. Als er in diesem Jahre heiraten wollte und von dem Patrimonialamte keinen Ehemeldzettel erhalten konnte, weil er keinen Hausbesitz hatte, wendete er sich an seinen Onkel, den Grundbesitzer Thomas S. in A., aus welcher Gemeinde auch sein Vater stammte und mit Beihilfe dieses Onkels erhielt er von dem Wirthschaftsamte P. den Ehemeldzettel ddo. 25. Jänner 1850, in welchem er als Josef D. aus N., gegenwärtig Inmann in A., bezeichnet ist. Factisch hat aber Josef D. nie in A. domicilirt. Auf Grund dieses Ehemeldzettels erfolgte am 4. Februar 1850 die Trauung des Josef D. mit Leopoldine Z., Häuslerstochter aus N. in der Pfarrkirche zu W. und es ist in dem Trauungsscheine ebenfalls die Gemeinde A. als gegenwärtiger Aufenthaltsort angegeben. Mit seinem Eheweibe übersiedelte D. in die Gemeinde N. und verblieb daselbst vom Jahre 1850 bis 1869, sich theils vom Taglohne ernährend, theils als Musikant herumziehend. Gleich zu Anfang seiner Ansiedlung in N. drang der Gemeindevorsteher darauf, daß sich Josef D. mit einem Heimatscheine ausweise; es gelang auch diesem von dem Gemeindevorstande in A. mehrere Heimatscheine (u. z. unterm 25. November 1850, 2. April 1852, 27. Jänner 1853, 6. Juli 1854 und 25. März 1855) zu erlangen, auf Grund deren er sich von den Behörden, wenn er als Musikant Reisen unternahm, die nöthigen Reisedocumente erwirkte. Im Jahre 1870 zog Josef D. nach G., wo er sich noch immer aufhält. Sein Vater Johann D. war in A. geboren und später daselbst Grundbesitzer, verkaufte jedoch im Laufe der Jahre seine Realität, wohnte in mehreren Gemeinden, bis er sich endlich, etwa im Jahre 1827 in N. ansiedelte und daselbst in den fünfziger Jahren verstarb. Die Gemeinden A., R. und N. verweigerten die Anerkennung des Heimatrechtes des Josef D.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied daher, daß der von der Gemeinde A. dem Josef D. ausgefolgte Heimatschein insolange in Giltigkeit zu verbleiben habe, als nicht sichergestellt sein wird, daß der Eigenthümer desselben zur Zeit der Ausstellung das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte. Zugleich wurde der Gemeindevorstand aufgefordert, dem Josef D. und seiner Familie über Ansuchen Heimatscheine auszufolgen. Diese Entscheidung wurde in folgender Weise begründet: „Aus den Erhebungsacten geht hervor, daß Josef D. in der Gemeinde N. nicht stillschweigend geduldet wurde, sondern vielmehr jedes Jahr vom Gemeindevorstande zur Beibringung des Heimatscheines aufgefordert worden ist. D. hat auch in der That einen Heimatschein der Gemeinde A. besessen und denselben bei der Volkszählung von 1870 producirt, weßhalb nicht erkannt werden kann, daß er das Heimatrecht in N. im Sinne des § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erworben habe. Da auch die Gemeinde N. die Zuständigkeit des D. dahin in Abrede stellt, mußte die obige Entscheidung erfolgen."

Ueber Recurs der Gemeinde A. und auf Grund weiterer Nachtragserhebungen hat die Statthalterei die angefochtene Entscheidung behoben und erkannt, daß Josef D. das Heimatrecht in N. genießt; „denn nachdem dieser am 17. März 1825 zu O. geboren, Sohn des Johann D., sich mit seinen Eltern von 1827 an bis zum Jahre 1850 in N. aufgehalten, somit nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 daselbst das Heimatrecht erworben hat, die Aufnahme desselben in den Gemeindeverband von A. ebensowenig wie die Erwerbung eines anderen Heimatrechtes nachgewiesen werden kann, insbesondere der Genannte bei Vorweisung eines wenn auch ungiltigen Heimatscheines in N. das Heimatrecht vermöge seines Aufenthaltes nicht erwerben konnte, muß er als nach N. zuständig erkannt werden."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde N. den Ministerialrecurs.

Das Ministerium des Innern hat unterm 7. März 1875, Z. 12.947 ex 1874 in nachfolgender Weise entschieden:

„Da die Gemeinde A. die Angehörigkeit des Josef D. zu dieser Gemeinde durch die Erfolgung einer Reihe von Heimatscheinen anerkannt hat, und da weder mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen die Erfolgung dieser Heimatscheine stattfand, noch auch mit Rücksicht auf den Inhalt der bezüglichen Verhandlungen überhaupt der Beweis als erbracht angesehen werden kann, daß Josef D. zur Zeit der von der Gemeinde A. ausgefolgten Heimatscheine das Heimatrecht in der Gemeinde N. hatte, so findet das k. k. Ministerium des Innern, dem Recurse des Gemeindevorstandes in N. Folge gebend, die Entscheidung der Statthalterei abzuändern und auszusprechen, daß Josef D. in der Ortsgemeinde A. als heimatberechtigt anzusehen sei."

K.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430, in Betreff der Competenz der politischen Gewerbsbehörden zur Strafamtshandlung wider Hausirer, welche gesetzwidrig Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob gegen Hausirer, die nach § 1 des Hausirpatentes ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des § 132 lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach § 19 und 20 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 zu pflegen sei.

Die k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen haben sich rücksichtlich dieser Frage dahin geeinigt, daß die Amtshandlung bezüglich der Uebertretungen der bezeichneten Art nach § 132 lit a der Gemeindeordnung von den im § 141 erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausiren betreibt, und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist.

Die k. k. Landesstelle wird hievon zur Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der Gewerbsbehörden erster Instanz mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß eine ähnliche Eröffnung durch das k. k. Finanzministerium an die k. k Finanzbehörden unterm 25. Jänner 1875, Z. 1224 ergangen ist.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1875, Z. 1153, betreffend die Richtschnur bei Vidirung der Documente ungarischer Hausirer

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß Seitens der politischen Unterbehörden in der diesseitigen Reichshälfte minderjährigen, mit ungarischen Hausirdocumenten versehenen Hausirern, obwohl dieselben die Altersnachsicht zum Hausirhandel nicht ausgewiesen hatten, dennoch ihre Documente zum Hausirhandel in dem betreffenden Bezirke vidirt wurden, wird der k. k. . . . . zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der unterstehenden politischen Behörden eröffnet, daß laut Zuschrift des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 14. Jänner l. J., Z. 22.271 die Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252 auch in den Ländern der ungarischen Krone Geltung haben und daß die ungarischen Verwaltungsbehörden zur strengen Handhabung dieser Bestimmungen von dem gedachten Ministerium angewiesen worden sind.

Es ist sonach seitens der Unterbehörden bei Vidirung solcher ungarischen Hausirdocumente genau darauf zu achten, daß diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daß rücksichtlich der Persönlichkeit der Hausirer, namentlich ihres Lebensalters nach den Bestimmungen der §§ 3 und 17, und bezüglich der Waarengattung, nach jenen des § 12 des Hausirpatentes kein Anstand obwaltet.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 18.234, betreffend den Verkauf von Kleiderstoffen, bei welchen zur Befestigung der Farben Arsenverbindungen angewendet werden.

Es ist zur h. o. Kenntniß gelangt, daß im Handel sowohl ausländische, als auch inländische Kleiderstoffe vorkommen, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, welche an den Stoffen in großer Menge haften bleiben und wegen ihrer leichten Ablösbarkeit diese Stoffe in hohem Grade gesundheitsgefährlich machen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit dem Bemerken, daß der § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, nach welchem bei der Bereitung von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt ist, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden, in Verbindung mit dem Sinne und Zwecke der übrigen Paragraphe dieser Verordnung als hinreichend erkannt wird, um der Erzeugung und dem Verkaufe der oben erwähnten Kleiderstoffe entgegen zu treten, und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Unterbehörden die diesfalls entsprechenden Weisungen zu geben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 15.999 in Betreff des Haltens und der Abgabe von Arzeneistoffen Seitens der Thierärzte und Kurschmiede.

Anläßlich vorgekommener Anfragen findet das Ministerium des Innern den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Kurschmieden das Halten eines Vorrathes von Arzeneistoffen, so wie die Zubereitung und Abgabe von Arzeneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- beziehungsweise pferdeärztlichen Praxis zu gestatten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 2. Februar 1875, Z. 1343 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Rückforderung von Ordensinsignien und Auszeichnungen nach dem Tode der damit beliehenen Ausländer.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1874 anzuordnen geruht, daß mit Ausnahme des Ordens vom goldenen Vließe, des Militär-Maria-Theresien-Ordens und des Sternkreuz-Ordens alle an Ausländer verliehene k. und k. Ordensinsignien und Verdienstkreuze nach dem Tode der damit Beliehenen nicht mehr zurückzufordern sind, wenn die Decorirten solchen Staaten angehören, welche bezüglich ihrer Orden und Auszeichnungen gleiche Grundsätze uns gegenüber beobachten.

Im Falle aber, daß der Decorirte durch ein gerichtliches Erkenntniß seiner Auszeichnung für verlustig erklärt werden sollte, ist von der Rückstellung der Decoration nicht Umgang zu nehmen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen haben das k. und k. Ministerium des Aeußern veranlaßt, die Liste jener fremden Staaten zu revidiren, welche auf der Rückstellung ihrer an diesseitige Staatsangehörige verliehenen Orden nach dem Ableben der Beliehenen nicht bestehen.

Die fremden Ordensauszeichnungen, deren Rückstellung nicht verlangt wird, sind folgende: die päpstlichen, k. russischen, k. brasilianischen, k. türkischen k. italienischen, k. portugiesischen, französischen, persischen und tunesischen Decorationen.

Das Kaiserthum Rußland wünscht nur die Mittheilung über das Ableben der Besitzer seiner Orden; die Ordensinsignien sind jedoch im Falle gerichtlicher Verlustigerklärung des Inhabers zurückzustellen.

Das Königreich Italien verlangt nur die Rückstellung des Annunciaden-Ordens.

Von den spanischen Orden waren früher nur die Orden des goldenen Vließes und Karl's III., sowie die Kreuze und Schleifen der Damenorden zurückzustellen.

Im Jahre 1873 waren von der damaligen Regierung in Madrid alle spanischen Orden aufgehoben worden.

Die Rückstellung von Decorationen in Brillanten wird im Allgemeinen von keinem Staate beansprucht.

Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht mit Bezugnahme auf den § 90 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 zur Verständigung der unterstehenden k. k. Gerichte und k. k. Notare in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Johann Bayer taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Viceconsul in Belgrad Johann Cingria zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe Leopold Ritter v. Claricini-Dornbacher anläßig dessen Pensionirung den Titel eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Felix Grafen Wimpffen das Großkreuz des Leopold-Ordens, dem k. und k. Legationsrathe erster Classe Otto Freiherr Mayer v. Gravenegg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, dem k. und k. Legationsrathe Friedrich v. Pilat das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem k. und k. Legations-Secretär Marius Freiherr Pasetti v. Friedenburg das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens; dem k. und k. Honorar-Legationssecretär Rüdiger Freiherr v. Biegeleben und Alfred Ritter Schwarz v. Mohrenstein den Orden der eisernen Krone dritter Classe; den k. und k. Gesandtschaftsattachés Franz Grafen Lützow und Julius Schöfer, dann dem k. und k. Consul Benedict Row das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; den k. und k. Kanzleisecretären Karl Palacci, Benedict Granetti und Arthur Lazovich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem k und k. Kanzlisten Peter Beretta, sowie dem bei dem Generalconsulate in Venedig in Verwendung stehenden pensionirten k. k. Rechnungsofficial Paul Gugubauer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Emanuel Drexler zum Obercommissär und die Concipisten Johann Marek und Gustav Kantetzky zu Polizeicommissären bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Franz v. Maksin zum Bezirkshauptmann in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Johann Kardasch zum Oberrechnungsrath und den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Leopold Kaiser zum Rechnungsrathe der niederösterr. Finanzlandesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Ignaz Eberl zum Steuer-Oberinspector für Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Studienbibliothek zu Olmütz erledigte Scriptorsstelle dem Amanuensis an der k. k. Innsbrucker Universitätsbibliothek Johann Hausmann verliehen.

Der Handelsminister hat den Postverwalter in Lundenburg Severin Stenzel zum Oberpostcontrolor in Brünn ernannt.

Der Handelsminister hat den Verwalter des Telegraphenamtes in der Hofburg Adalbert Koestner zum Telegraphen-Oberamtsverwalter ernannt.

Erledigungen.

Concepts-Praktikantenstelle im Herzogthume Salzburg eventuell noch eine zweite mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. (Amtsbl. Nr. 82.)

Ingenieurstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Voralberg mit der neunten Rangsclasse, bis 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Bezirks-Thierarztensstellen zu Neumarkt in Obersteiermark, zu Weiz in Mittelsteiermark und zu Windischgraz in Untersteiermark mit je 500 fl. Jahresgehalt, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthume Krain mit der neunten Rangsclasse bis 28. April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.